

Republik und Wohlfahrtspflege

Eine

Rededispotion

von

HEDWIG WACHENHEIM



Herbst 1927

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt
Berlin SW 61, Belle Alliance-Platz 8

Republik und Wohlfahrtspflege

Eine Rededisposition von Hedwig Wachenheim

Gliederung

I. Grundbegriffe

1. Armut
2. Mittel zur Abwehr der Verelendung:
 - A. Die Sozialpolitik
 1. Arbeiterschutz
 2. Die Sozialversicherungen
 3. Das Arbeitsrecht
 - B. Die Volksbildung
 - C. Die Wohlfahrtspflege
3. Gesellschaftl. Kräfte zur Abwehr der Verelendung
4. Eingreifen des Staates

A38280

II. Wohlfahrtspflege in Deutschland vor der Revolution

1. Das Deutsche Reich vor 1918
2. Mangelnde Voraussetzung der Wohlfahrtspflege
3. Armenpflege und Caritas
4. Uebergang zur modernen Wohlfahrtspflege

III. Wohlfahrtspflege in der Republik

1. Der neue Staat
2. Sozialpolitik nach der Revolution von 1918
3. Grundgedanken moderner Wohlfahrtspflege
4. Die Arbeiterwohlfahrt als Träger der Idee moderner Wohlfahrtspflege
5. Gesetze und Träger moderner Wohlfahrtspflege
6. Ziel der Wohlfahrtspflege

IV. Literatur

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

PV 16319

I. Grundbegriffe

1. Die Armut

Die Armut bestimmter Bevölkerungsschichten ist das Ergebnis einer Fehlorganisation der Wirtschaft. In der kapitalistischen Wirtschaft ist eine ganze Klasse, die Arbeiterklasse, besitzlos, arm. Da der Arbeiter bei der Beschaffung des Lebensunterhaltes vom Ertrag seiner Arbeit abhängig ist, machen schlechte Lohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit durch Wirtschaftskrisen, Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Alter, Invalidität, Arbeitsunfälle, macht Teuerung, bei der der Arbeitslohn die Kaufkraft verliert, ihn unfähig, den vollen Lebensunterhalt zu beschaffen und führen zu seiner Verelendung. Diese Verelendung hat neue Gesundheitsschädigung der Arbeiterfamilien, namentlich der Kinder, und weiter, wenn andere Faktoren dem nicht entgegenwirken, geistige Unbildung und sittliche Verwahrlosung zur Folge.

2. Mittel zur Abwehr der Verelendung

Das Schicksal der Arbeiterklasse wird grundlegend nur geändert in einer anderen Wirtschaftsverfassung, der sozialistischen, in der von der Gemeinschaft für die Gemeinschaft produziert wird. In der kapitalistischen Wirtschaft ist nur eine Milderung der Lage der Arbeiterklasse möglich. Ein Mittel dazu ist die Einwirkung auf Gütererzeugung und Güterabsatz im Wirtschaftsleben. Es steht hier nicht zur Erörterung.

Dazu kommen die Maßnahmen, die direkt der Lage der Arbeiterklasse gelten.

A. Die Sozialpolitik. Sie umfaßt die Maßnahmen für den Arbeiter als solchen, nämlich 1. durch Arbeiterschutz: Einschränkung der Arbeitszeit überhaupt, die besondere Einschränkung der Kinder-, Jugendlichen- und Frauenarbeit, der Schutz vor Gesundheitsgefahr im Betrieb; 2. Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Alter, Invalidität, Betriebsunfällen oder Arbeitslosigkeit (Arbeitsvermittlung ist Vorbeugung vor Arbeitslosigkeit); 3. Arbeitsrecht: Die Besserung der Stellung des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrages und im

Betrieb durch Berufsverträge, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Betriebsberatung.

B. Die **Volksbildung** durch kostenlose Volksschule, Aufstieg der Begabten, Erwachsenenbildung.

C. Die **Wohlfahrtspflege**, die nicht generelle Normen für die Arbeiter als solche schafft, sondern für Arbeiter oder Arbeiterfamilien wirkt, die ihrer besonders bedürfen. Sie behandelt den Einzelfall. Sie wählt in jedem Einzelfall die in gleicher Weise zur Anwendung gelangenden Mittel, die der Verelendung vorbeugen, sie will durch Fürsorge des Einzelfalles ihn heilen und die Unheilbaren versorgen oder verwahren.

3. Gesellschaftliche Kräfte zur Abwehr der Verelendung

In der Arbeiterschaft selbst erwachsen die stärksten Kräfte zur Abwehr der Verelendung. Die Arbeiter sind im Wirtschaftsprozeß alle in derselben Lage. Sie schließen alle unter den gleichen Bedingungen den Arbeitsvertrag, der sie in die Erzeugung der Güter einreicht, und sie kaufen als Lohnempfänger alle unter denselben Voraussetzungen die Mittel zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildung, Vergnügen.

Die Gleichheit der Lage erweckt das Klassenbewußtsein. Dies führt zum Zusammenschluß zur Verbesserung der Stellung beim Abschluß des Arbeitsvertrages in Gewerkschaften, zur Verbesserung der Stellung als Verbraucher in Konsumgenossenschaften, zum politischen Kampf für die Umgestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Sozialdemokratischen Partei.

Die Verelendung einer ganzen Klasse gefährdet das Wirtschaftsleben überhaupt, die Gesamtbevölkerung und den Staat. Die Arbeiterklasse hat bestimmte Aufgaben im Produktionsprozeß, an deren Erfüllung alle Klassen interessiert sind. Eine gesundheitlich, geistig und moralisch verwahrloste Arbeiterschaft genügt den unmittelbaren Anforderungen der Wirtschaft nicht. Sie gefährdet den ruhigen Verlauf des Wirtschaftsprozesses und den Genuß des Ertrages durch die bürgerliche Klasse. Im Militärstaat z. B. gefährdet sie die Wehrhaftigkeit. So wächst auch in den anderen Klassen die Neigung, einen bestimmten Grad der Armut zu bekämpfen.

4. Das Eingreifen des Staates

Die Abwehr kann sich im freien gesellschaftlichen Prozeß und durch den Staat vollziehen. Der Kampf der Gewerkschaften um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gegen die Unternehmer vollzieht sich zunächst ohne Inanspruchnahme des Staates. Erst später wird der Schutz des Staates, der durch seine Gewalt Sicherung schaffen kann, angerufen und erkämpft. Die Gewerkschaften hatten eine Versicherung für ihre arbeitsunfähigen oder arbeitslosen Mitglieder, lange ehe es zu einer staatlichen Zwangsversicherung für bestimmte Arbeitnehmerkategorien kam. Die Konsumgenossenschaftsbewegung ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Arbeitnehmer, um den reinen Unternehmer- und Händlergewinn aus dem Warenpreis auszuschalten. Staatlichen Schutz der Verbraucher gab es in Krieg und Inflation, von dem sich nur einzelne Formen, die gegenwärtige Wohnungspolitik z. B., erhalten haben.

Die allgemeine Volksschule ist eine staatliche Zwangseinrichtung, der Aufstieg der Begabten, die Erwachsenenbildung wird von freien Gruppen mit staatlicher Hilfe geleistet.

Die Wohlfahrtspflege war ursprünglich kirchliche Caritas, geleistet aus Mitleid und dem Wunsch, bei behaglichem Leben nicht Elend neben sich wissen zu müssen und dem Bedürfnis, Gott wohlgefällige Werke zu tun und für die Kirche zu werben. Bei der höfischen Liebestätigkeit trat an Stelle des Missionierens der Kirche der Wunsch, die Empfangenden und alle, die der Liebestätigkeit ansichtig wurden, für die Monarchie zu gewinnen, bei der Wohltätigkeit humanitärer Kreise der Wille, den sozialen Gefahren der Verelendung vorzubeugen.

Die freiwillige Tätigkeit, die der Initiative einzelner entspringt, kann wie die anfängliche Sozialpolitik der Gewerkschaften revolutionierend auf die gesellschaftlichen Verhältnisse wirken oder Pionierarbeit leisten; aber sie wird nie alle Volkskreise, die ihrer bedürfen, erfassen können. Der Staat wird eingreifen, wenn Gründe der Staatspolitik dafür sprechen, oder die interessierte Klasse sein Eingreifen erzwingt. Die staatliche Regelung kann ihre Leistungen auf alle Personenkreise ausdehnen und ein bestimmtes Maß dafür innehalten. In unserem Fall gewährleistet allein die positive staatliche Regelung umfassende Arbeit.

II. Wohlfahrtspflege in Deutschland vor der Revolution

1. Das Deutsche Reich vor 1918

Die Staatsverfassung von 1871 bis zu der Revolution entsprach nicht der wirtschaftlichen Entwicklung, mit der Deutschland zum Industriestaat geworden war. Die Verfassung sicherte dem Großgrundbesitz die entscheidende Machtstellung: a) durch die Monarchie, die dem Großgrundbesitz entsprungen, sich mit ihm verbunden fühlte und ihm, soweit ihr das staatsrechtlich möglich war, politische Macht überließ; b) durch die Stellung der Regierung, deren Mitglieder der Bürokratie, die sich aus dem Adel rekrutierte, entstammten, und die nur dem Monarchen verantwortlich war; c) durch die Machtstellung des höheren, aus dem Adel stammenden Militärs; d) durch das Dreiklassenwahlrecht zum Landtag des größten und im Reich einflußreichsten Bundesstaats Preußen und anderer Bundesstaaten; e) durch die Landesverwaltung, die in den Händen des Adels oder von ihm abhängiger Beamter war; f) die Stellung der Selbstverwaltung, die in den Provinzen und Landkreisen durch ein indirektes Wahlverfahren in der Hand des Adels und der schon gekennzeichneten Bürokratie lag, und selbst in den Städten mit überwiegender Arbeiterbevölkerung durch ein indirektes Wahlrecht nicht der Arbeiterschaft zufiel. Außerdem bestand, um die Gefahr des bürgerlichen Liberalismus, „der Vorrucht der Sozialdemokratie“, zu mildern, eine strenge Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung, die auch sozialdemokratische Ehrenbeamte in der Regel nicht bestätigte.

Die gesamte Staatspolitik trug noch den feudalen Charakter des Obrigkeitsstaates. Die Maßnahmen für die arbeitende Klasse entsprachen dem Charakter dieses Staates. Die Arbeiterschaft war politisch rechtlos. Die Arbeiterbewegung wurde verfolgt durch das Sozialistengesetz und später durch Polizeischikanen.

Aus den oben geschilderten wirtschaftlichen und politischen Gründen wurde ein nur lückenhafter Arbeiterschutz geschaffen. Die Sozialversicherung sollte die Arbeiterschaft an den damaligen

Staat fesseln. Sie wurde, um die Angestelltenschaft von der Solidarität mit der Arbeiterschaft zu trennen, zersplittert. Arbeitslosenversicherung oder -fürsorge gab es nicht.

2. Mangelnde Voraussetzung der Wohlfahrtspflege

Eine ausgebaute Sozialpolitik ist die Voraussetzung einer systematischen Wohlfahrtspflege. Erst wenn durch Sozialpolitik eine bestimmte Lebenshaltung der Arbeiterschaft gesichert ist, kann die Wohlfahrtspflege die aus der Linie der durchschnittlichen Lebenshaltung der Arbeiterschaft Herabsinkenden wieder auf diese Linie zurückführen. Ohne eine solche Sozialpolitik kann sie nur Armenpflege, Caritas, Liebes- oder Wohltätigkeit bleiben, weil der Umfang der Not systematischen Aufbau nicht gestattet und weil das Vorbild der normalen Arbeiterfamilie fehlt, zu dem die Wohlfahrtspflege ihre Schützlinge steigern soll.

Zu einer systematischen Wohlfahrtspflege fehlte im vorrevolutionären Deutschland aber auch die Gesinnung! Nicht die endgültige Hebung der Arbeiterklasse wurde angestrebt, sondern nur die Ausrottung des schlimmsten, die Wirtschaft, den Staat, die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe gefährdenden Elends.

3. Armenpflege und Caritas

Die staatlichen Bestimmungen erschöpften sich im Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Die öffentliche Leistung war die Armenpflege, die den Bedürftigen ein Existenzminimum gewährte. Nicht die Ursachen der Not, nicht die Möglichkeit der Heilung waren maßgebend für die Leistungen der Armenpflege, sondern ein Richtsatz, mit dem sich das Leben fristen ließ, ohne daß Aufrichtung möglich war. Der Arme kann abgeschoben werden in die Gemeinde, in der er seinen Unterstützungswohnsitz hat. Er ist unwürdig, ohne daß die Ursache seiner Not geprüft wird. Er hat kein Wahlrecht.

Neben der Armenpflege arbeiten Caritas, Liebes- und Wohltätigkeit, ohne Verbindung mit ihr oder untereinander, ohne System. (S. I, 4.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.), eingeführt 1900, geht in seinem familienrechtlichen Teil nur von der Bourgeoisfamilie und ihren Interessen aus und versäumt, dem proletarischen Kind gesetzlich den sozialen Schutz zu geben. Der Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) fehlt sozialer und pädagogischer Geist.

So ist der Arbeiter nur Objekt (Gegenstand), nicht Subjekt (Haupt) der Fürsorge.

4. Uebergang zur modernen Wohlfahrtspflege

Der Zwang zur Wirtschaftlichkeit armenpflegerischer Maßnahmen führt in der Großstadtverwaltung, die ihrer politischen und der sozialen Struktur ihrer Bevölkerung nach dazu eher fähig war, Reformen ein. Die gleiche Entwicklung machten eine Reihe humanitärer Vereine durch. Die Reformen betrafen zuerst das Gebiet der Jugendfürsorge. Vorbeugende Maßnahmen entwickelten sich, wie die Säuglingsfürsorge, die Berufsvormundschaft. Versuche, die Not des einzelnen nach ihren besonderen Wurzeln zu erfassen und entsprechend zu heilen, verlangten eine sachverständige Ermittlung, und diese wiederum sachverständiges Personal. Die Ausbildung zum sozialen Beruf beginnt nach 1900 langsam.

Im Krieg will man aus Gründen der Kriegsstimmung die Familien der Kriegsteilnehmer nicht der durch Methoden und Wahlrechtsentzug unbeliebten und in ihren Mitteln ungenügenden Armenpflege anheimfallen lassen. Die Kriegswohlfahrtspflege zersplitterte sich zwar in ihren Mitteln, aber sie führte zum ersten Mal die Träger öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zusammen. Die Sozialdemokratie, die keine Wohlfahrtsorganisation besaß, wurde um ihrer Verbindung mit den bedürftigen Soldatenfamilien willen an der Durchführung beteiligt. Die Kriegswohlfahrtspflege führte die gesetzlich geregelte Rente, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und das Prinzip der Wiederaufrichtung durch wirtschaftliche und pädagogische Mittel, wenn auch nur für Kriegerfamilien, erstmalig ein.

III. Wohlfahrtspflege in der Republik

1. Der neue Staat

Durch die Kriegführung und die innere Politik in der Kriegszeit verlor das alte System in Deutschland auch bei den Schichten,

die ihm früher anhängen, die Autorität. Unter Führung der Sozialdemokratie vollzog sich durch die Revolution die Umwandlung von der Monarchie zur Republik, einem Staat, dessen demokratische Verfassung jeder Klasse die Möglichkeit gibt, in ihm zur Macht zu kommen, wenn es ihr gelingt, die Mehrheit der Bevölkerung für ihre Ideen und gegenwärtigen Ziele zu gewinnen. Die wichtigsten Verfassungsänderungen, die diese Umwandlung verbürgen, sind: a) Die Republik hat einen gewählten Präsidenten, der nicht mehr grundsätzlich mit der Adelsklasse Politik macht; b) die Regierung braucht zu ihrer Amtsführung das Vertrauen des Reichstags; c) die Machtstellung des Militärs ist gebrochen; d) das Wahlrecht zum Reichstag ist ein allgemeines, gleiches, geheimes, direktes Verhältniswahlrecht, so daß nicht mehr bestimmte Klassen bevorzugt werden; e) die Reichs- und Staatsverwaltung kann demokratisiert werden; f) die Selbstverwaltung hat nach demokratischem Wahlrecht gewählte Organe. Die Staatsaufsicht hat nach der Umwandlung nicht mehr die den Fortschritt hindernde Tendenz. (Siehe dazu II, 1.)

Die 1918 siegreiche Bewegung der sozialistischen Arbeiterschaft erfuhr politische Rückschläge, die eine grundsätzliche Umwandlung der Wirtschaft nicht gestatteten. Aber sie war immer noch stark genug, um für den Schutz der Arbeiterschaft entscheidende Neuerungen einzuführen.

2. Sozialpolitik nach der Revolution von 1918

Der Ausbau der Sozialpolitik hat schon im Krieg durch Einführung einer Reichsregelung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenfürsorge begonnen, allerdings bei Aufhebung der wichtigsten Arbeiterschutzbestimmungen. In der Revolutionszeit wurden die Arbeiterschutzbestimmungen wieder hergestellt, der Achtstundentag neu eingeführt und die Grundlage des Arbeitsrechts geschaffen. Der gesetzgeberische Ausbau der Sozialpolitik ist bis in unsere Zeit hinein erfolgt, allerdings noch nicht in dem Umfang, in dem die Arbeiterschaft ihn anstrebt (nur bedingter Achtstundentag, mangelhafter Landarbeiter-, Kinder-, Jugendlichen- und Frauenschutz, niedrige Renten).

Die Sozialpolitik hat sich durch die schlechten Wirtschaftsbedingungen der Nachkriegs- und Inflationszeit und der ihr folgenden Zeit weitgreifender Arbeitslosigkeit nicht auswirken können. Für die Einrichtung einer systematischen und umfassenden Wohlfahrtspflege aber war durch den Ausbau der Sozialpolitik die Voraussetzung gegeben.

3. Grundgedanken moderner Wohlfahrtspflege

Das Bedürfnis nach Wirtschaftlichkeit der Wohlfahrtspflege hatte zunächst zu einer Umgestaltung ihrer Organisation geführt (s. II, 4). Nun trat die Notwendigkeit der Gesamtwirtschaftlichkeit hinzu. Nicht nur die Kosten der Wohlfahrtspflege sollen durch vorbeugende und heilende Fürsorge verringert werden, sondern durch die neuen Methoden auch dem Arbeitsmarkt neue Kräfte zugeführt und alte erhalten werden.

Auch ohne den vollen politischen Sieg hat sich die Stellung der Arbeiterschaft geändert. Den Armen nur auf Armenpflege zu verweisen war unmöglich geworden.

Der Grundgedanke der Republik ist die staatsbürgerliche Gleichheit aller Glieder der Bevölkerung. Dem gleichberechtigten Staatsbürger gegenüber ist die entwürdigende, ihn immer im Zustand desselben Elends lassende Armenpflege, ist die veraltete Methode der Zwangserziehung seiner Kinder unanwendbar. Der verarmte Staatsbürger gewinnt durch die neue Idee des Staates den Rechtsanspruch auf eine Hilfe, die ihn nicht aus der Arbeiterklasse absinken läßt und ihm, wenn er abgesunken ist, ermöglicht, sich wieder in sie einzureihen. Er hat also einen Rechtsanspruch auf Fürsorge überhaupt und auf eine bestimmte Art und ein bestimmtes Maß der Fürsorge.

Nur die öffentliche Fürsorge kann die Erfüllung dieses Rechtsanspruches gewährleisten. Einmal hat nur sie den Ueberblick über die Gesamtbevölkerung, der Vorbedingung ist zur Erfassung aller, die der Fürsorge bedürfen. Nur sie wendet sich grundsätzlich an alle Bedürftigen im Gegensatz zur zersplitterten freien Fürsorge. Sodann kann sich ein Rechtsanspruch nur richten

an eine die Gesamtbevölkerung vertretende Körperschaft, die Träger der Rechtspflege und somit Garant des Rechtslebens überhaupt ist.

Die Reichsverfassung verankert also das Ziel der Wohlfahrtspflege und die Verpflichtung des Staates zur Wohlfahrtspflege (Artikel 119/123).

4. Die Arbeiterwohlfahrt als Träger der Idee moderner Wohlfahrtspflege

Die Arbeiterwohlfahrt wurde gegründet, um der sozialdemokratischen Arbeiterschaft eine Vertretung dort zu schaffen, wo Vertreter der freien Wohlfahrtspflege wohlfahrtspflegerische Aufgaben übernahmen oder wohlfahrtspolitische Ansprüche geltend machten. Sie sollte außerdem die Forderungen der Sozialdemokratie beim Aufbau der staatlichen Wohlfahrtspflege vertreten und die Arbeiterschaft für diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung schulen.

Die Arbeiterwohlfahrt muß als Vertreterin der Arbeiterschaft ihrer Natur nach für eine gesetzlich geregelte, vorbeugende, heilende, versorgende, verwahrende Wohlfahrtspflege eintreten. Die Sozialdemokratie will den Aufstieg der Arbeiterschaft, der nur möglich ist, wenn diese in ihrer Gesamtheit durch alle möglichen Mittel vor Verelendung geschützt wird. Sie muß, da sie die Not als Klassenerscheinung und nicht als die Eigentümlichkeit eines besonderen Falles ansieht, die Verantwortlichkeit des Staates erkennen, sie muß eine möglichste Sicherung des Rechtsanspruches (nicht an bestimmte Sätze, aber an bestimmte Methoden) fordern, weil ihr der Anspruch des Arbeiters auf Aufstieg oberstes Prinzip ist. Sie muß für die behördliche öffentliche Wohlfahrtspflege eintreten, nicht nur weil diese allein systematische und umfassende Arbeit gewährleistet, sondern weil die Vertreterin der Arbeiterschaft Wohltaten von solchen ablehnen muß, die durch ein verfehltes Wirtschaftssystem in anderer sozialen Lage sind als der Arbeiter selbst.

Die Wohlfahrtspflege ist für die Arbeiterwohlfahrt ein Teil der Regelung des öffentlichen Lebens, zu dem alle Sozialisten verpflichtet sind. Dieser Teil muß wie alle anderen nach demokratischen

Grundsätzen geregelt werden, weil damit die Einwirkung der Arbeiterschaft ermöglicht wird. Die öffentliche Wohlfahrtspflege wird von der Gesamtheit bestimmt und überwacht und somit auch von der Arbeiterschaft. Ihr Einfluß richtet sich nach ihrer politischen Machtstellung. Die der Wohlfahrtspflege Bedürftigen haben als gleichberechtigte Staatsbürger ihr staatsbürgerliches Recht der Einwirkung.

Der Arbeiter ist nicht mehr nur Objekt des modernen Staates, sondern wie die anderen Staatsbürger auch sein Subjekt. Er soll auch in der Wohlfahrtspflege aus dem reinen Objekt zum Subjekt und Objekt werden.

5. Gesetze und Träger moderner Wohlfahrtspflege

Die gegenwärtige Wohlfahrtspflege ist, wie das nach der derzeitigen Kräfteverteilung der sozialen Klassen, die die Politik bestimmt, nicht anders möglich ist, Kompromiß zwischen Arbeiterschaft und bürgerlichen Kreisen. Die gegenwärtige staatliche Wohlfahrtspflege erkennt, ohne es direkt auszusprechen, den Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Maß der Fürsorge, das die Armut heilt, an, behält aber gleichzeitig das System durch besondere Fürsorge bevorzugter Gruppen bei. Sie erkennt den Anspruch Jugendlicher auf Erwerbsbefähigung, ohne über ein Mindestmaß hinauszugehen und sie nach der Begabung zu bemessen. Sie anerkennt Fürsorge an Stelle von Zwangserziehung, ohne überall moderne Pädagogik einzuführen und ohne die ausreichenden Mittel dazu zu bewilligen. Sie stellt auf dem Umweg der Arbeitsgemeinschaft die Einheitlichkeit der Fürsorgeorganisation her, läßt aber ihre verschiedensten Träger nebeneinander bestehen. Sie ist eine öffentliche Wohlfahrtspflege, deren Durchführung Sache der Gemeinden ist, aber sie läßt die freie Wohlfahrtspflege nicht nur im Rahmen der öffentlichen Wohlfahrt arbeiten, sondern n e b e n sich und überträgt ihr sogar ihre eigenen Aufgaben.

6. Ziel der Wohlfahrtspflege

Helene Simon sagt in dem Lesebuch der Wohlfahrtspflege des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt:

Die Wohlfahrtspflege umfaßt Angehörige aller Altersstufen der besitzlosen Klasse: zeitweilig oder dauernd Hilfsbedürftige jeder Art, die nach Alter oder Beschaffenheit Unmündigen, die körperlich oder geistig Arbeitsbehinderten bis zu den Arbeitsunfähigen.

Ihren Personenkreis bilden:

- I. die Mütter, namentlich die auf sich selbst angewiesenen verwitweten, eheverlassenen, unehelichen Mütter;
- II. die Minderjährigen;
- III. die körperlich Erwerbsbeschränkten (Krüppel);
- IV. die geistig vorübergehend oder dauernd erwerbsbeschränkten Personen. In enger Beziehung zu diesen:
- V. die gefährdeten und die Gesellschaft gefährdenden Personen, soweit sie nicht unter Irren- oder Strafgesetzgebung fallen;
- VI. die durch Krankheit vorübergehend oder dauernd Arbeitsunfähigen und
- VII. die nicht mehr arbeitsfähigen Alten, soweit nicht beide Personenkreise unter die Sozialversicherung fallen oder (innerhalb der heutigen Verhältnisse) deren wohlfahrtspflegerische Ergänzung erforderlich ist.

Sachgebiete der Wohlfahrtspflege im hier gedachten Begriff, die ihren gesamten Personenkreis angehen, sind:

1. Die vorbeugende und heilende Gesundheitspflege, einschließlich
2. des Wohnungs- und Siedlungswesens; *)
3. der Mutterschutz (Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge, Mutterschaftshilfe in weiterem Sinne) in unmittelbarem Zusammenhang mit
4. der Jugendhilfe von der Geburt bis zur Mündigkeit;
5. die Erwerbsbeschränktenhilfe (Arbeitsbeschaffung, Arbeitsverwertung);
6. der Gefährdetenschutz oder die Bewahrung (Verwahrung);
7. die Altershilfe.

*) Helene Simon fügt hier noch die Bildungspflege ein, die wir anders gruppiert haben. (S. I, 2, B.)

Ein systematischer Ausbau solcher Wohlfahrtspflege, die alle Bevölkerungskreise rechtzeitig erfaßt, und einen Anspruch auf ausreichende Fürsorge gewährt, ihre Durchführung durch Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege unter Mitwirkung der Arbeiterschaft ist das Ziel der Arbeiterwohlfahrt.

IV. Literatur

Nölting: „Grundlegung und Geschichte der Sozialpolitik“. Verlag Heymann.

Friedländer: „Grundzüge des Jugendrechts“. Verlag Oldenburg

Juchacz/Heymann: „Die Arbeiterwohlfahrt“. Verlag Dietz.

Die Tagungen der Arbeiterwohlfahrt:

Görlitz 1921. Selbstverlag.

Hannover 1924 (gleichzeitig zur Benutzung für die Fragen für die allgemeine Fürsorge). Kommunale Praxis. Verlag Dietz.

Jena 1926 (gleichzeitig zur Benutzung für die Fragen der Gesundheitsfürsorge). Selbstverlag.

Kiel 1927. Selbstverlag.

Wachenheim: „Der Vorrang der öffentlichen Wohlfahrtspflege“, „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 3/26, S. 65.

Simon: „Voraussetzung der Wohlfahrtspflege“, „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 15/27, S. 449.